

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 237.

Montag, den 25. August.

1845.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1846 auscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Erfahmänner, ist in diesen Tagen die gesetzliche Wahl zu veranstalten. Von dieser Wahl sind, nach §. 73. c. der allgemeinen Städteordnung, diejenigen Bürger auszuschließen, welche sich mit Abentrichtung von Landes- und Gemeinde-Abgaben ganz oder zum Theil länger als 2 Jahre in Rückstände befinden. Es werden daher dergleichen Abgaben-Restanten hierdurch zu der **sofortigen** Berichtigung ihrer Abgabenrückstände, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 13. August 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Bekanntmachung.

Nachdem über das in dem Hause sub Nr. 52 in der Reichsstraße befindliche, bis jetzt an die Handlung unter der Firma Friedrich Wilhelm Schüller vermietete Gewölbe nebst Zubehör bis Ostern 1846 anderweit verfügt und deshalb der zu dessen Vermietung auf den 21. August d. J. festgesetzt gewesene Licitationstermin wiederum aufgehoben worden ist, so soll selbiges nunmehr von **Ostern 1846** an vermietet werden, und es haben sich Miethlustige

den **23. September 1845,**

Vormittags um 11 Uhr, bei der Rathsstube zu melden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen.
Leipzig, den 5. August 1845.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Wie haben wir zur Verbesserung der öffentlichen Zustände beizutragen?*)

„Das Studium der Geschichte führt uns ferner zur Zufriedenheit mit den bestehenden öffentlichen Verhältnissen, weil in ihrem Bestande allein schon der Grund ihrer Nothwendigkeit liegt, und ein Anstreben gegen dieselben nicht nur vergeblich, sondern zugleich ein Eingriff in die sittliche Ordnung Gottes wäre. Der Geschichtskundige überläßt daher ruhig die Sorge für die Erhaltung oder Umgestaltung der bestehenden Einrichtung denen, welchen nach der sittlichen Weltordnung der Beruf hierzu geworden ist, da zu dieser auch die Werkzeuge gehören, durch welche die Zwecke der Menschheit gefördert werden sollen. Dagegen belehrt uns die Geschichte sodann auch, wie wir wahrhaft und mit Erfolg zur Verbesserung der öffentlichen Zustände beizutragen haben. Denn da sie nachweist, daß alle bestehenden Verhältnisse bloß das Ergebnis der thätigen Grundelemente und ihres Wechsellampfes sind, daß daher die Verbesserung des Bestehenden ebenso nur aus dem Siege des geistigen Elements, wie die Verschlechterung desselben aus dem Vorherrschen des sinnlichen hervorgehen kann; so trägt ein Jeder von uns zur Verbesserung der bestehenden Zustände mittelbar dadurch am Meisten bei, wenn er sich selbst zu bessern, in sich selbst das dem Guten widerstrebende sinnliche Element zu besiegen, und der geistigen Kraft unterzuordnen strebt, wenn er das Wahre, Schöne, Gute und Heilige in seinem Wirkungskreise nach Kräften fördert; den blinden Egoismus, diesen Erbfeind aller geselligen Ordnung bändigt und dagegen in der Liebe, das ist in der Selbstverläugnung und Selbstaufopferung, kurz

im Leben für Andere, worin uns Christus als Lehrer und Muster voranging, mit Jedem in seinem Kreise wetteifert. Bei einem sittlich kräftigen Volke ist eben so wenig Zwingherrschaft möglich als bei einem sittlich verdorbenen zu vermeiden. Wenn daher ein Volk über schlimme Zeiten, über Bedrückung und Tyrannei klagt, so liegt hierin nur ein mittelbares Selbstbekenntnis der eigenen sittlichen Verdorbenheit. Es lege diese ab, es ermanne sich zur sittlichen Willenskraft, und bewähre solche durch die That; die Zeiten werden dann von selbst besser werden, die Bedrückung wird aufhören, die Tyrannei verschwinden. Erwartet ferner ein Volk von neuen Einrichtungen, Staatsverfassungen und Gesetzen allein eine wahrhafte Verbesserung seiner Lage, so ist es bloß in Selbsttäuschung befangen, da alle Neuerungen solcher Art doch erst den belebenden Geist vom Volke selbst erhalten müssen, und daher nur dann gedeihlich sein können, wenn sie aus den Zeitverhältnissen selbst, aus den geistigen und geschichtlichen Bedürfnissen des Volkes hervorgegangen sind, und von der sittlichen Kraft desselben belebt, gehalten und fortgebildet werden. Alle und jede Verbesserung der bürgerlichen Zustände muß demnach mit der sittlichen Selbstverbesserung der Einzelnen beginnen.“

Der Beruf des weiblichen Geschlechts.

Auch das weibliche Geschlecht hat seinen Beruf, obwohl ihm nur wenig davon gesagt wird. Ich spreche hier nicht von dessen ehelichen Pflichten, auch nicht von dem wohlthätigen Einfluß, den es auf die Berechtigung Einzelner hat, die nicht mehr unter der Leitung einer geregelten Erziehung stehen, sondern von dem, was es der Gesellschaft sein soll und sein kann, und welche

*) Aus einem Aussage des edeln, unglücklichen Prof. Jordan.